

IG Medien · Hohenzollernring 85 - 87 · 5000 Köln 1

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses des
Landtages NRW
Reinhard Grätz
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1689

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
ako/be

Datum

20. Mai 1992

Novellierung Landesmediengesetz

Sehr geehrter Herr Grätz,

im Nachgang zur Anhörung im Hauptausschuß des Landtages vom 14. Mai 1992 möchte die IG Medien NRW folgendes klarstellen:

1. Die IG Medien NRW begrüßt grundsätzlich Initiativen des Gesetzgebers, eine bessere Vertretung von Frauen im WDR-Rundfunkrat, in der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk und in den Veranstaltergemeinschaften für Lokalfunk zu ermöglichen bzw. zu erzwingen.
2. Alexander von Cube, Vorsitzender der Landesfachgruppe Rundfunk/Film/Audiovisuelle Medien (RFFU) in der IG Medien NRW, hat in der Anhörung den Vorschlag gemacht, die jeweilige Amtszeit des WDR-Rundfunkrates und der Rundfunkkommission von sechs auf vier Jahre zu verkürzen sowie vorzuschreiben, daß gesellschaftliche Gruppen und Institutionen mindestens nach jeder zweiten Amtszeit eine Frau entsenden.

Diese Forderung erfolgte aufgrund der Einschätzung, daß der Vorschlag der Landesregierung zu einer stärkeren Machtposition und zu mehr Einflußmöglichkeiten der Landtagsabgeordneten in den beiden Gremien führt, weil diese bei Einhaltung der Frauenquote jeweils zwei Amtszeiten hintereinander bestreiten und sich somit langfristig in die Arbeit von Ausschüssen und die Aufgabengebieten von Ausschußvorsitzenden und Stellvertretern/Stellvertreterinnen einarbeiten können. Bekanntlich fallen wichtige Vorentscheidungen in den jeweiligen Ausschüssen.

Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen hingegen wären nach dem Vorschlag der Landesregierung verpflichtet, mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau zu entsenden. Sie könnten somit nicht in jedem Fall eine personelle Kontinuität in zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten gewährleisten.

Entsprechend der Forderung der IG Medien NRW müßte nach spätestens acht Jahren eine Frau entsandt werden, während dies laut Gesetzentwurf der Landesregierung spätestens nach sechs Jahren, also zwei Jahre früher der Fall wäre.

Auch deshalb sieht die IG Medien NRW in ihrem Vorschlag kein grundsätzliches Abrücken von einer Frauenförderungs- bzw. Frauengleichstellungspolitik in den Rundfunkgremien.

3. Die IG Medien NRW interpretiert die Gesetzentwürfe nicht dahingehend, daß eine gesellschaftliche Gruppe oder Institution abwechselnd einen Mann und eine Frau entsenden muß bzw. daß nach der Entsendung einer Frau für die folgende Amtszeit ein Mann benannt werden muß. Die IG Medien NRW sieht es so, daß eine Frau zweimal hintereinander delegiert werden kann. Bei einem Mann wäre das nicht so. Er würde auf jeden Fall nach einer Amtszeit von einer Frau abgelöst werden müssen.
4. Einen richtigen Schub in der Frauengleichstellung in den Gremien würde es dadurch geben, daß gesellschaftliche Gruppen und Institutionen bei der nächsten Gelegenheit jeweils eine Frau entsenden. Diese oder jeweils eine andere weibliche Person könnte auch für die darauffolgende zweite Amtszeit entsandt werden.

Und selbst nach zwei Amtszeiten, die durch ein und dieselbe weibliche Person bestritten werden, wäre der Wechsel zum Mann nicht zwingend vorgeschrieben. Auch danach könnte wiederum eine Frau, eine andere Frau, delegiert werden.

5. Sehr frauenförderlich wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, ob mit Inkrafttreten der novellierten Landesmediengesetze die jeweils davor liegende Amtszeit von WDR-Rundfunkrat und LfR-Rundfunkkommission berücksichtigt werden.

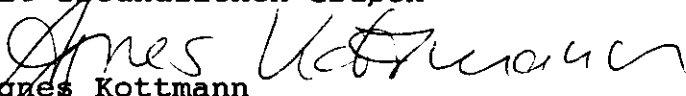
Im Klartext: Müssen diejenigen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die für die derzeitige Amtszeit jeweils einen Mann benannt haben, für die nächste Amtszeit eine Frau delegieren, vorausgesetzt, die Gesetzentwürfe der Landesregierung in der vorliegenden Form kommen durch.

6. Sollte die Landesregierung bei ihren Novellierungsentwürfen bleiben, mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau vorzusehen, sollte die Bestimmung aufgenommen werden, daß von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des WDR-Rundfunkrates und der LfR-Rundfunkkommission jeweils mindestens eine Person weiblich sein muß.

Diese Regelung würde gewährleisten, daß sich eine Frau in der stellvertretenden Position für die ordentliche Mitgliedschaft vorbereiten und sich für Ausschußarbeit und Ausschußvorsitz in der darauffolgenden zweiten Amtszeit qualifizieren könnte.

Ihren Beratungen wünsche ich einen angenehmen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen


Agnes Kottmann
IG Medien NRW